

V.

**Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit
und anderer Maßnahmen durch die Organe des Ministeriums des Innern,
die Räte der Kreise und andere Organe****Aufenthaltsbeschränkung**

§27

(1) Für die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung (§§ 51, 45 Abs. 3 Ziff. 4, § 47 Abs. 2 Ziff. 3, § 33 Abs. 4 StGB) ist der für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Rat des Kreises verantwortlich.

(2) Mit dem Verwirklichungsersuchen ist dem Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, eine Ausfertigung des Urteils oder der Urteilsformel und ein Auszug aus den Urteilsgründen zu übersenden.

§ 28

(1) Wurde zusätzlich zu einer Strafe mit Freiheitsentzug eine Aufenthaltsbeschränkung ausgesprochen, ist der zuständigen Strafvollzugseinrichtung mit dem Verwirklichungsersuchen nach § 4 Abs. 1 das Ersuchen auf Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung gemäß § 27 Abs. 2 mit zu übersenden.

(2) Der Leiter der zuständigen Strafvollzugseinrichtung hat mindestens acht Wochen vor der Entlassung des Verurteilten unter Angabe des Entlassungstermins dem für die bisherige Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, das Verwirklichungsersuchen für die Aufenthaltsbeschränkung und die dazu notwendigen Informationen zu übersenden.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, hat in Zusammenarbeit mit den anderen Abteilungen die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung nach den Grundsätzen des § 29 vorzubereiten und darüber spätestens vier Wochen vor der Entlassung des Verurteilten den Leiter der zuständigen Strafvollzugseinrichtung zu informieren.

(4) Die Dauer der Aufenthaltsbeschränkung beginnt mit dem Tag der Entlassung aus dem Strafvollzug.

(5) Die Entlassung aus der Strafvollzugseinrichtung hat in den neuen Aufenthaltsort zu erfolgen, der dem Leiter der Strafvollzugseinrichtung durch den für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rat des Kreises mitgeteilt wurde.

§29

(1) Bei der Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung hat der Rat des Kreises dafür Sorge zu tragen, daß dem Verurteilten in einem anderen Ort Wohnraum und Arbeit nachgewiesen werden. Dabei sind die Vor-